

Protokollauszug vom

13.11.2019

Departement Technische Betriebe / Stadtgrün Winterthur:

Privatwaldkorporation Neubrunnertal – ordentliche Generalversammlung vom 14. November 2019, Vollmacht und Stimmverhalten; Beteiligungscontrolling

IDG-Status: öffentlich

SR.19.816-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Hans-Ulrich Menzi, Revierförster Ost von Stadtgrün Winterthur, wird beauftragt und ermächtigt, an der ordentlichen Generalversammlung der Privatwaldkorporation Neubrunnertal vom 14. November 2019 die Teilrechte der Stadt Winterthur (insbesondere die Stimmrechte) wahrzunehmen und dabei den Anträgen des Vorstandes gemäss beiliegender Traktandenliste zuzustimmen. Dies betrifft insbesondere die Zustimmung zur Fusion mit der Waldkorporation Hutzikon.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die entsprechende Vollmacht auszufertigen.
3. Auf die Antragstellung an den Stadtrat vor jeder zukünftigen Versammlung der Privatwaldkorporation resp. der fusionierten Waldkorporation gemäss Richtlinie über die Beteiligungspolitik der Stadt Winterthur wird aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Beteiligung grundsätzlich verzichtet.
4. Das Stimmverhalten an der Korporationsversammlung wird von der Departementsleitung Technische Betriebe festgelegt. Diese Kompetenz kann an die Bereichsleitung Stadtgrün delegiert werden. Bei Traktanden von erhöhtem städtischem Interesse hat eine Antragstellung an den Stadtrat zu erfolgen.

5. Mitteilung (mit Beilagen) an: Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle; Privatwaldkorporation Neubrunnental (mittels Vollmacht anlässlich der ordentlichen Generalversammlung).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Bei der Privatwaldkorporation Neubrunnental handelt es sich um eine im Jahre 1984 gegründete privatrechtliche Korporation mit Teilrechten des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB in Verbindung mit §§ 49 ff. des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (EG zum ZGB). Sitz der Korporation ist Turbenthal. Ihr Zweck besteht darin, den in ihrem Eigentum stehenden Wald (rund 33 ha) und weitere Vermögenswerte dauernd – im Interesse der Mitglieder – im Rahmen der forstgesetzlichen Möglichkeiten naturnah zu bewirtschaften. Die Waldkorporation Neubrunnental hat 600 Teilrechte ausgegeben (wovon 190 zurückgekauft worden sind) und ist nicht im Handelsregister eingetragen. Die Stadt Winterthur besitzt acht Teilrechte.

2. Beurteilung der Beteiligung

Die Beteiligung der Stadt Winterthur an der Privatwaldkorporation Neubrunnental resp. nach der geplanten Fusion an der Waldkorporation Hutzikon ist grundsätzlich von untergeordneter Bedeutung. Sie dient nicht direkt einer ausgelagerten Erfüllung von städtischen Aufgaben oder der Beschaffung von Vorleistungen für deren Erfüllung. Trotzdem kommt ihr der Charakter einer Unterstützungsbeteiligung zu. Sie ermöglicht eine bessere Information über und gewisse Einflussnahme auf die Geschäfte der Waldkorporation, welche aufgrund der direkten Nachbarschaft zu den Waldflächen im Eigentum der Stadt Winterthur im Tösstal von Interesse sein kann. Der Minderheitscharakter entspricht dem Stellenwert dieser Beteiligung.

Wesentliche Risiken sind mit der Beteiligung nicht verbunden. Die beiliegenden Statuten beinhalten die Bestimmungen zur Mitgliedschaft, den Organen der Korporation etc. Die Beteiligung entspricht einem Wert von ungefähr 9 000 Franken, der als Anteil am Grundeigentum und vom Charakter der forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Waldkorporation her als relativ stabil einzustufen ist. Sie ist veräusserlich. Für Verbindlichkeiten der Korporation haftet ausschliesslich das Korporationsvermögen. Gemäss Statuten ist jeder Teilrechtsbesitzer verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer von 4 Jahren anzunehmen. Zurzeit nimmt Hans-Ulrich Menzi, der für das städtische Waldeigentum im Tösstal zuständige Revierförster von Stadtgrün Winterthur, als Vertreter der Stadt Winterthur die Funktion als Revisor wahr. Der dadurch verursachte Arbeitsaufwand für die Stadt hält sich in kleinem Rahmen. Die Entsendung einer städti-

schen Vertretung in den Vorstand wird nicht aktiv angestrebt, da sie für die Wahrung der verfolgten Interessen nicht notwendig ist. Sollte die Stadt Winterthur dafür in die Pflicht genommen werden, müsste durch den Stadtrat eine Vertretung bestimmt werden.

An der Beteiligung soll aufgrund dieser Beurteilung im heutigen Rahmen festgehalten werden.

3. Berichterstattung

Die Anteile an der Privatwaldkorporation Neubrunnental resp. nach der geplanten Fusion an der Waldkorporation Hutzikon stellen gemäss Richtlinie über die Beteiligungspolitik der Stadt Winterthur (SR.17.441-1 vom 24.05.2017) eine Beteiligung dar. Gemäss Art. 59 Abs. 3 ZGB in Verbindung mit § 49 Abs. 1 des Zürcher Einführungsgesetzes zum ZGB ist die Waldkorporation als Genossenschaft zu qualifizieren. Für Genossenschaften gelten dabei sinngemäss die gleichen Anforderungen, wie sie in der Richtlinie für andere Organisationen des Privatrechts formuliert werden. Angesichts der im Vergleich zu Aktiengesellschaften in der Regel kleineren Risiken für die Stadt sind gewisse Erleichterungen vorgesehen. Neben der ordentlichen jährlichen Berichterstattung ist aber grundsätzlich auch bei Genossenschaften vor Versammlungen dem Stadtrat Antrag zur Genehmigung der Traktanden und Bevollmächtigung der Vertretung zu stellen.

Angesichts der untergeordneten Bedeutung der Beteiligung an der Privatwaldkorporation Neubrunnental resp. der Waldkorporation Hutzikon und der geringen Risiken kann auf die Antragstellung vor der Mitgliederversammlung verzichtet werden. Die Richtlinie über die Beteiligungspolitik sieht solche Ausnahmemöglichkeiten in begründeten Fällen vor („comply or explain“), um den Verfahrensaufwand für alle Beteiligten in einem sinnvollen Verhältnis zu den vorhandenen Risiken halten zu können. Ordentlicherweise werden an der Mitgliederversammlung keine materiell gewichtigen Traktanden behandelt. Die Vertretung der Stadt und deren Stimmverhalten sollen daher von der Departementsleitung Technische Betriebe oder – im Falle einer Weiterdelegation – der Bereichsleitung Stadtgrün festgelegt resp. bevollmächtigt werden.

Bei Geschäften von erhöhtem städtischem Interesse hat eine Antragstellung an den Stadtrat zu erfolgen. Dies ist mit dem vorliegenden Antrag auf Fusion mit der Waldkorporation Hutzikon der Fall.

4. Ordentliche Generalversammlung vom 14. November 2019

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung vom 14. November 2019 sind der beiliegenden Einladung zu entnehmen. Hans-Ulrich Menzi, Revierförster Ost von Stadtgrün Winterthur,

wird beauftragt und ermächtigt, an der ordentlichen Generalversammlung der Privatwaldkorporation Neubrunnental vom 14. November 2019 die Teilrechte der Stadt Winterthur (insbesondere die Stimmrechte) wahrzunehmen und den Anträgen des Vorstandes gemäss Traktandenliste zuzustimmen. Dies betrifft insbesondere die Zustimmung zur Fusion mit der Waldkorporation Hutzikon.

5. Fusion mit Waldkorporation Hutzikon

Der Vorstand der Privatwaldkorporation Neubrunnental empfiehlt zusammen mit dem Vorstand der benachbarten Waldkorporation Hutzikon gemäss beiliegendem Antrag an die Generalversammlungen die Fusion der beiden Korporationen. Mit den rechtskräftigen (qualifizierten) Zustimmungen durch beide Generalversammlungen tritt die Fusion gemäss beiliegendem Fusionsvertrag in Kraft. Seitens der Privatwaldkorporation Neubrunnental ist dafür die Zustimmung von zwei Dritteln der Teilrechte und der Hälfte der Eigentümer notwendig.

Als Hauptgründe für die Fusion werden die Reduktion des Verwaltungsaufwandes (nur noch eine Rechnung), die Schonung von Personalressourcen (nur noch ein Vorstand), die effizientere Organisation (grössere Bewirtschaftungsfläche und somit grössere Hiebe) und die Stärkung der Ertragskraft (Verteilung der Sockelkosten auf mehr Fläche) genannt. Zudem wird die Fusion mit Beiträgen von Bund und Kanton unterstützt. Diese betragen rund 32 000 Franken. Die Kosten der Fusion werden auf rund 5 000 Franken geschätzt.

Die Waldkorporation Hutzikon übernimmt durch Absorptionsfusion die Waldkorporation Neubrunnental. Durch diese Fusion wird die Waldkorporation Neubrunnental aufgelöst und sämtliche Aktiven und Passiven der Waldkorporation Neubrunnental gehen durch Universalsukzession auf die Waldkorporation Hutzikon über. Die Bewertung der Aktiven (insbesondere Wald) der beiden Korporationen erfolgte nach den gleichen Grundlagen und Grundsätzen (vgl. Beilage). Es findet keine Verwässerung der beiden Vermögen statt. Mit dem Inkrafttreten des Fusionsvertrages werden die Mitglieder der Waldkorporation Neubrunnental Mitglieder der Waldkorporation Hutzikon. Für jedes der bisherigen Teilrechte erhalten die Mitglieder der Waldkorporation Hutzikon 13 Teilrechte der fusionierten Korporation, total somit 650 Teilrechte ($50 \times 13 = 650$). Somit bleiben die Mitgliedschaftsrechte und die Vermögensrechte im Verhältnis zur fusionierten Korporation gleich. Die Mitglieder der Privatwaldkorporation Neubrunnental erhalten für ihre 410 Teilrechte gleich viele Teilrechte der Waldkorporation Hutzikon, nämlich 410.

Aus Sicht der Stadt Winterthur können die vorgebrachten Vorteile der Fusion nachvollzogen werden. Die Position der Stadt sowie ihre Vermögenswerte erfahren durch die Fusion keine Veränderungen. Dem Motiv für die Beteiligung an der Waldkorporation Neubrunnertal kann durch die Vergrößerung des Korporationsgebiets besser entsprochen werden. Der geringere Anteil spielt dabei keine Rolle, zumal es sich sowieso um eine kleine Minderheitsbeteiligung handelt. Somit folgt die Stadt dem Antrag des Vorstandes, der Fusion zuzustimmen.

6. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen (teilweise nicht öffentlich):

1. Einladung zur ordentlichen Generalversammlung vom 14. November 2019
2. Statuten der Privatwaldkorporation Neubrunnertal
3. Antrag an die Generalversammlungen zur Fusion
4. Fusionsvertrag (nicht öffentlich)
5. Grundlagen und Überlegungen zur Fusion (Vermögensbewertung) (nicht öffentlich)
6. Vollmachtformular

PRIVATWALDKORPORATION

NEUBRUNNERTAL

EINLADUNG

zur ordentlichen Generalversammlung
auf Donnerstag, den 14. November 2019, 19.30 Uhr
im Restaurant Löwen (Höfli) am Bichelsee

TRAKTANDEN:

- | | |
|--|--|
| 1. Begrüssung | Präsident |
| 2. Präsenz | Aktuar |
| 3. Stimmzähler | Präsident |
| 4. Protokoll der 101. ordentlichen GV vom 07.11.2018 | Aktuar |
| 5. Abnahme des Protokolls der letzten GV | Präsident |
| 6. Jahresbericht 2018/2019 | Präsident |
| 7. Abnahme des Jahresberichtes | Aktuar |
| 8. Jahresrechnung 2018 | Kassier |
| 9. Revisorenbericht | Kassier/Revisoren |
| 10. Abnahme der Jahresrechnung | Präsident |
| 11. Antrag über Verwendung des Rechnungsergebnisses | Präsident |
| 12. Entlastung des Vorstandes | Präsident |
| 13. Wahlen (kein Wahljahr / keine Rücktritte) | Präsident |
| 14. Holzerei 2019/20 – Budget – Wirtschaftsplan | Förster aD Urs Göldi |
| 15. Mitgliederanlass 2020 | Präsident |
| 16. Fusion | Präsident |
| Antrag Vorstand: (Siehe auch Beilagen!!) | |
| - Der Fusion zwischen den beiden Waldkorporationen Hutzikon und Neubrunnertal ist zuzustimmen, gestützt auf den allen zugestellten Fusionsvertrag. | |
| - Zukauf von 8 Teilrechten von Viktor Boller zu CHF. 300.-, damit runde Zahlen erreicht werden können. | |
| - Die im Eigentum der Korporation befindlichen 190 Teilrechte, nach Zukauf, werden ersatzlos aufgehoben und im Grundbuch gestrichen. | |
| 17. Verschiedenes: Teilrechte: Änderungen sind keine bekannt. | |
| 18. Termine: | GV 2019 Donnerstag 14.11.2019 19.30 Uhr |
| | GV 2020 Donnerstag 12.11.2020 19.30 Uhr |
| | Mitgliederanlass 2020 Samstag 13.06.2020 ab 13.30 Uhr |

Im Anschluss der Versammlung sind Sie alle herzlich zu einem Nachtessen eingeladen. Wir bitten um zahlreiches und pünktliches Erscheinen.

Bitte um Anmeldung an Viktor unter 079 316 14 16 (sms genügt!) oder vik.boller@gmx.ch

Mitglieder, welche nicht an der Generalversammlung teilnehmen können, schicken bitte unbedingt die vollständig ausgefüllte Vollmacht unterschrieben an Viktor Boller, Fridtalweg 7, 8488 Turbenthal zurück.

Beilagen:

1. Antrag an die Generalversammlungen zur Fusion
2. Vollmacht mit Substitutionsbefugnis
3. Fusionsvertrag
4. Bilanzen der Korporationen Hutzikon und Neubrunnertal

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Präsidenten: Der Aktuar: Viktor Boller

STATUTEN DER PRIVATWALDKORPORATION NEUBRUNNERTAL

Gültig ab 10. November 1988

I. Name und Sitz

- § 1. Die Privatwaldkorporation Neubrunnental ist eine privatrechtliche Korporation mit Teilrechten des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB in Verbindung mit den Art. 49-56 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (EG zum ZGB). Sitz der Korporation ist Turbenthal.

II. Zweck

- § 2. Die Korporation bezweckt den in ihrem Eigentum stehenden Wald und weitere Vermögenswerte dauernd, im Interesse der Mitglieder, im Rahmen der forstgesetzlichen Möglichkeiten naturnah zu bewirtschaften.

III. Mitgliedschaft

a) Erwerb und Verlust

- § 3. Mitglieder der Korporation sind die Inhaber von Teilrechten. Das Grundbuchamt führt ein Verzeichnis. Massgeblich ist die Verordnung des Obergerichtes über die Grundbuchführung betreffend die Korporationsteilrechte vom 19. April 1916.
- § 4. Teilrechte können erworben werden, von der Korporation gegen Übertragung von Wald ins Eigentum der Korporation oder durch Barkauf, sowie von jedem Mitglied durch Rechtsgeschäfte oder Erbschaft.
- Die Ausgabe von Teilrechten durch die Korporation bedarf eines Beschlusses der Korporationsversammlung.
- § 5. Die Neuausgabe von Teilrechten durch die Korporation gegen Übertragung von Wald ins Eigentum der Korporation ist jederzeit möglich. Der Wald ist zum Verkehrswert zu bewerten.
- § 6. Teilrechte sind veräusserlich, verpfändbar und vererblich.
Sie sind nicht teilbar.
Beim Verkauf eines Teilrechtes steht der Korporation ein Vorkaufsrecht zu. Ausgenommen sind Verkäufe an erbberechtigte Verwandte des Verkäufers.
- § 7. Der Verkäufer eines Teilrechtes ist verpflichtet, dem Vorstand vor dessen Verkauf Kenntnis zu geben (Art. 681 ZGB). Die Teilrechtsbesitzer sind verpflichtet, Adressänderungen und Handänderungen von Teilrechten infolge Erbgang usw. dem Vorstand unaufgefordert zu melden.

b) Rechte und Pflichten

- § 8. Die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach der Anzahl der einem Mitglied zustehenden Teilrechte.
Die Mitglieder üben ihre Mitverwaltungsrechte in der Korporationsversammlung aus.
- § 9. Jedes handlungsfähige Mitglied ist verpflichtet, eine Organfunktion gemäss Art. 20 und 25 zu übernehmen. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss analoger Anwendung von Art. 115 Abs. 1, Ziffern 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. September 1983.
- § 10. Für die Verbindlichkeiten der Korporation haftet das Korporationsvermögen.

IV. Organisation

§ 11. Organe der Korporation sind:

- Die Korporationsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

a) Die Korporationsversammlung

§ 12. Oberstes Organ der Korporation ist die Korporationsversammlung der Mitglieder.

Ihr steht zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten, vorbehaltlich der Genehmigung durch die kantonale Direktion der Volkswirtschaft und das Eidgenössische Departement des Innern.
2. Die Wahl von drei bis fünf Mitgliedern des Vorstandes sowie des Präsidenten aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder.
3. Die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.
4. Die Abnahme des Protokolls der letzten Korporationsversammlung, der Jahresrechnung, die Genehmigung der Geschäftsführung und des Voranschlages, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reingewinnes.
5. Der Entscheid über den Erwerb von neuem sowie die Veräusserung und den Tausch von bisherigem Grundeigentum der Korporation.
6. Der Entscheid über die Ausgabe neuer Teilrechte gegen Übertragung von Wald ins Eigentum der Korporation sowie die Wiederausgabe von zurückgekauften Teilrechten.
7. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes, soweit nicht der Vorstand hierfür zuständig ist.
8. Die Genehmigung des vom kantonalen Oberforstamt vorgelegten Wirtschaftsplanes.
9. Die Festsetzung der Entschädigung und der Taggelder für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
10. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Korporation, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat und des Eidgenössischen Departement des Innern.
11. Die Beschlussfassung über weitere wichtige Angelegenheiten, welche durch den Vorstand der Korporationsversammlung vorgelegt werden.

§ 13. Die Mitglieder treten einmal jährlich bis spätestens Ende November zur ordentlichen Korporationsversammlung zusammen. Zudem kann der Vorstand je nach Bedarf zu weiteren Versammlungen einladen. Eine ausserordentliche Korporationsversammlung muss dann einberufen werden, wenn dies von einem oder mehreren Mitgliedern, die zusammen mehr als ein Fünftel sämtlicher Teilrechte vertreten, verlangt wird. Ein solches Gesuch muss schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, an den Präsidenten gerichtet werden.

§ 14. Die Korporationsversammlungen sind durch den Vorstand durch schriftliche Einladung an sämtliche Mitglieder mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Anträge auf

Abänderung der Statuten sind im Wortlaut mitzuteilen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Korporationsversammlung.

- § 15. Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Korporationsversammlung sind jeweils bis spätestens Ende August schriftlich an den Vorstand zu richten.

In der Korporationsversammlung ist jedes stimmberechtigte Mitglied befugt, Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Verschiebung eines Verhandlungsgegenstandes zu stellen. Anregungen eines Mitgliedes müssen, falls eine Mehrheit dies beschliesst, vom Vorstand mit einem Antrag der nächsten Korporationsversammlung vorgelegt werden.

- § 16. Stimmberechtigt ist jedes handlungsfähige Mitglied, sinngemäss vorbehalten bleibt Art. 68 ZGB. Die Stellvertretung durch den Ehegatten, einen Elternteil bzw. volljährige Kinder ist formlos möglich. Jeder andere Stellvertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht des Vertretenen.

- § 17. Jedem Teilrecht steht eine Stimme zu. Niemand darf in der Korporationsversammlung mehr als einen Drittel sämtlicher Teilrechte vertreten.

- § 18. Die Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Eine geheime Wahl bzw. Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der in der Korporationsversammlung vertretenen Teilrechtsstimmen für den Antrag abgegeben werden. Bei Wahlen und Korporationsbeschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Teilrechtsstimmen. Zum Beschluss über eine Statutenrevision sind zwei Drittel der in der Korporationsversammlung vertretenen Teilrechtsstimmen erforderlich.

- § 19. Die Leitung der Korporationsversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten. Für das Verfahren in der Korporationsversammlung werden die §§ 46, 48, 51 Abs. 1, 53 Abs. 1 und 54 Abs. 1 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 analog angewendet. Bei Wahlen werden die §§ 68 bis 70 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. September 1983 angewendet.

b) Der Vorstand

- § 20. Der Vorstand besteht einschliesslich des Präsidenten aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten (§ 12, Ziffer 2) selbst. Zu besetzen sind jedenfalls die Ämter des Vizepräsidenten, des Aktuars und des Kassiers. Als Kassier kann der Vorstand einen Dritten, der nicht Mitglied der Korporation sein muss, beiziehen; dieser hat beratende Stimme.

- § 21. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen sollen im selben Jahr wie die Gesamterneuerung der Gemeindebehörde stattfinden. Tritt ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer zurück, so ist die Stelle an der nächsten Korporationsversammlung für den Rest der Amtsdauer neu zu besetzen.

- § 22. Dem Vorstand steht die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Darunter fallen namentlich:

1. Die Vertretung der Korporation gegenüber Dritten.
2. Die Vorbereitung und Einberufung der Korporationsversammlungen.
3. Der Vollzug der Korporationsbeschlüsse.

4. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes an Teilrechten sowie deren Rückkauf bis zum Gesamtbetrag von CHF. 20'000.- im Jahr zu bestimmen.
5. Die Bewirtschaftung und Verwaltung des Korporationsgutes.
6. Der Vorstand ist befugt, über einmalige ausserordentliche im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis maximal CHF. 4'000.- im Einzelfall, im Maximum CHF. 20'000.- im Jahr zu bestimmen.
7. Die Regelung der Beförderung mit den zuständigen Behörden.
8. Die Wahl des Försters.
9. Die Überwachung der Forstarbeiten
10. Den Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für die im Walde tätigen Mitglieder und für die von der Korporation angestellten Arbeitskräfte.
11. Die Teilnahme an der Waldbegehung und Holzanzeichnung durch den Kreisforstmeister.

Die folgenden Aufgaben kann der Vorstand zusammen mit dem Förster selbst erledigen oder gänzlich an den Förster delegieren:

12. Den Abschluss von Arbeits- bzw. Akkordverträgen mit den nötigen Arbeitskräften sowie die Bereitstellung des Materials für die Bewirtschaftung des Korporationsgutes.
13. Die Pflege und Neupflanzungen sowie weitere Forstarbeiten wie Anlagen und Unterhalt von Wegen, Entwässerungsanlagen usw.
14. Den Verkauf des genutzten Holzes und der anderen Nutzungen sowie das Aufstellen bzw. Aushandeln der Verkaufsbedingungen.

Angelegenheiten von grundsätzlicher Wichtigkeit sind der Korporationsversammlung vorzulegen.

- § 23. Der Präsident leitet sämtliche Geschäfte. Ist er verhindert, vertritt ihn der Vizepräsident. Er leitet die Korporationsversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Er ist zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes kollektiv für die Korporation zeichnungsberechtigt. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er führt ein Verzeichnis der Teilrechtsinhaber. Er zeichnet zusammen mit dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten. Der Aktuar führt das Protokoll in der Korporationsversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes. Er besorgt die Korrespondenz. Er zeichnet mit dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten.
- § 24. Für das Verfahren in den Sitzungen des Vorstandes werden die §§ 65 Abs. 1-3, 66 und 68 Abs.1 des Gemeindegesetzes sowie Art. 68 ZGB analog angewendet.

b) Die Rechnungsrevisoren

- § 25. Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung anhand der Belege und Bücher. Sie stellen der Korporationsversammlung Antrag über die Abnahme der Rechnung. Die Rechnungsrevisoren haben im Laufe des Rechnungsjahres mindestens einmal unangemeldet beim Kassier Kassensturz zu machen, die Belege zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
- § 26. Als Rechnungsrevisoren können auch Nichtmitglieder der Korporation gewählt werden. Sie werden zusammen mit dem Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

V. Des Rechnungswesen

- § 27. Das Vermögen der Korporation besteht in erster Linie aus Waldgrundeigentum, anderen Sachwerten, den zur Bewirtschaftung notwendigen Maschinen und Geräten sowie aus Wertschriften und Barmitteln.
- § 28. Die Korporation beschafft sich die notwendigen Barmittel durch Holzverkauf und Ausgabe von Teilrechten gegen Barzahlung zum Verkehrswert sowie gegebenenfalls die Aufnahme eines Kredites.
- § 29. Die Rechnung der Korporation ist entsprechend denjenigen anderen öffentlichen Forstbetrieben zu führen. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres. Alle Transaktionen sind rechtsgültig zu belegen. Die Jahresrechnung ist vom Vorstand zu prüfen, zu verabschieden und sodann den Rechnungsrevisoren zu übergeben. Die Rechnung ist der Korporationsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Die Rechnung ist auszugsweise zusammen mit der Einladung zur Korporationsversammlung den Mitgliedern zehn Tage vor der Korporationsversammlung zuzustellen.
- § 30. Der Reingewinn ist jährlich an die Mitglieder zu verteilen oder zur Bildung von Reserven heranzuziehen. Der Vorstand stellt der Korporationsversammlung Antrag über die Verwendung des jährlichen Reingewinnes.
- § 31. Die Korporation legt einen Forstreservfond an, gemäss den Bestimmungen der Regulativen über die Anlage von Forstreservfonds der Gemeinden und Korporationen vom 2. März 1944.

VI. Die Bewirtschaftung des Waldes

- § 32. Der Korporationswald ist gemäss Wirtschaftsplan möglichst zweckmässig und gewinnbringend im Rahmen eines naturnahen Waldbaus zu bewirtschaften. Die Beförderung richtet sich nach den Bestimmungen der Forstgesetzgebung und der Dienstinstruktion für Förster.
- § 33. Jedes Mitglied hat das Recht, unter der Leitung des Försters bei Waldarbeiten eingesetzt zu werden, sofern die Korporation die Arbeitsleistung benötigt. Dabei ist ihm bei gleicher Arbeitsleistung der übliche Lohn eines Waldarbeiters auszurichten.
- § 34. Die Mitglieder haben ein Vorrecht auf Holzbezug für den Eigenbedarf. Der Holzpreis richtet sich dabei nach den aktuellen Marktpreisen.

VII. Austritt aus der Korporation und Auflösung

- § 35. Nach Veräusserung sämtlicher Teilrechte erlischt die Mitgliedschaft.
- § 36. Der Korporationswald kann grundsätzlich nur als Ganzes veräussert werden. Die Bewirtschaftung nach dem Wirtschaftsplan muss dabei gewährleistet bleiben. Die Aufteilung und Veräusserung von korporativ zusammengelegtem Wald ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Sie bedarf der Genehmigung des Regierungsrates und des Eidgenössischen Departementes des Innern.
- § 37. Die Auflösung der Korporation bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlichen Teilrechtsstimmen sowie der Hälfte der Mitglieder. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates und des Eidgenössischen Departementes des Innern. Der Liquidationserlös ist nach Massgabe des einem Mitglied zustehenden Teilrechtes unter die Mitglieder zu verteilen.

VIII. Rechtsmittel

- § 38. Korporationsbeschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen innert Monatsfrist seit der Kenntnisnahme beim Zivilrichter anfechten.
Soweit durch Korporations- oder Vorstandsbeschlüsse öffentlich-rechtliche Forstpolizeibestimmungen verletzt werden, ist der Rekurs an den Bezirksrat innert 20 Tagen seit der Kenntnisnahme zulässig.

IX. Schlussbestimmungen

- § 39. Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, finden die Art. 53-58 und 64-79 ZGB entsprechende Anwendung.
Vorbehalten bleiben die forstpolizeilichen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 und des kantonalen Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 28. Juli 1907 sowie der zugehörigen Vollziehungsverordnungen.
- § 40. Vorstehende Statuten wurden an der heutigen Korporationsversammlung beschlossen.
Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch die kantonale Direktion der Volkswirtschaft und das Eidgenössische Departement des Innern sofort in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherigen Statuten ausser Kraft.
Die Statuten sind jedem Mitglied in einem Exemplar zuzustellen.

Turbenthal, den 10. November 1988

Der Präsident: Hans Keller

Der Aktuar: Viktor Boller

Von der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich mit Verfügung vom 21. Juli 1989 genehmigt. Gezeichnet: Regierungsrat Künzi

Vom Eidgenössischen Departement des Innern am 23. August 1989 genehmigt.
Gezeichnet: Bundesrat Flavio Cotti

Waldkorporation Hutzikon

Privatwaldkorporation Neubrunnental

Antrag an die Generalversammlungen zur Fusion

Mit der Einladung zur Generalversammlung 2019 haben wir die Fusion traktandiert und Ihnen den Fusionsvertrag zugestellt. Im Fusionsvertrag steht alles, was Sie für Ihren Entscheid brauchen.

Um was geht es? Wenn beide Generalversammlungen der Fusion zustimmen, erhalten wir von Bund und Kanton Beiträge von rund Fr. 32'000.--. Diese Beiträge sind einmalig. Die Fusion ergibt Kosten nach Schätzung der beiden Vorstände von Fr. 5'000.--, inklusive der Kosten des Notariates und Grundbuchamtes Turbenthal.

Wir halten nochmals fest, wie im Fusionsvertrag aufgeführt:

- Es findet keine Verwässerung der beiden Vermögen statt.
- Es gibt kleine Rundungsdifferenzen im Bereich von -0.27 % bei den Hutzikern.

Vorteile der Fusion:

- Nur noch einen Vorstand
- Nur noch eine Rechnung
- Verteilung der Sockelkosten auf mehr Fläche (Kulturplan)
- Grössere Bewirtschaftungsfläche und somit grössere Hiebe

Die beiden Vorstände stellen Ihnen den Antrag, der Fusion zuzustimmen.

Vollmacht

Da wir für die Fusion qualifizierte Mehrheiten, die zustimmen, benötigen (WK-Hutzikon: 2/3 aller Teilrechte und aller Eigentümer, WK Neubrunnental 2/3 der Teilrechte und ½ der Eigentümer) bitten wir Sie, wenn Sie nicht an die GVs kommen können, die Vollmacht, die wir Ihnen zur Verfügung stellen, auszufüllen und an Viktor Boller, Fridtalweg 7, 8488 Turbenthal, zu senden. Danke. Es wäre schade für die Arbeit und die entstandenen Kosten, wenn die Fusion nicht zustande käme.



V o l l m a c h t

Stadt Winterthur

Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur

„Vollmachtgeberin“

beauftragt und bevollmächtigt:

Hans-Ulrich Menzi

Revierförster Ost, Stadtgrün Winterthur

„Bevollmächtigter“

zur Vertretung ihrer 8 Teilrechte der Privatwaldkorporation Neubrunnental an der ordentlichen Generalversammlung vom 14. November 2019.

Der Bevollmächtigte ist befugt, im Namen der Vollmachtgeberin und in Rechtswirksamkeit für diese als Teilrechtsinhaberin das Stimmrecht an diesen Teilrechten gemäss dem Stadtratsbeschluss (SR.19.816-1) vom 13. November 2019 auszuüben.

Winterthur, 13. November 2019

Ansgar Simon

Stadtschreiber